

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 25. Oktober 2022, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die erste Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2022/2023 statt. Zu unserer Freude durften wir zahlreiche Teilnehmende vor Ort begrüßen. Daneben erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (insgesamt 90 Teilnehmende). Unser Referent *Gerald Pohl* –Richter am Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Dessau-Roßlau) – widmete sich an diesem Abend der Thematik

„Das ab 1.1.2023 verpflichtende besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)“.

Nach der Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V., *Prof. Dr. Marc Desens*, führte *Pohl* zunächst allgemein in den elektronischen Rechtsverkehr und das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein. So handele es sich bei dem EGVP um einen rechtlich und technisch sicheren Übertragungsweg. Zum einen sei der zentrale Server als sog. „Intermediär“ die Empfangseinrichtung des Gerichts nach § 52a FGO, sodass sich der Zugang allein nach dem, durch die elektronische Empfangsbestätigung quittierten, Eingang auf dem Server richte. Zum anderen handele es sich um ein „privilegiertes Postfach“ im Sinne des § 52a FGO, für das zur Wahrung der Schriftform insoweit keine qualifiziert elektronische Signatur notwendig sei.

Anschließend kritisierte *Pohl* die technische Ausgestaltung der Registrierung sowie der Anmeldung beim neuen beSt, da grundsätzlich ein neuer Personalausweis mit aktivem eID-Chip sowie ein Kartenlesegerät oder eine entsprechende App auf einem Smartphone mit NFC-Funktion notwendig seien. Dies werde aber zu Problemen führen, sollte der Personalausweis verlorengehen, ablaufen oder bisher nur ein Reisepass als Ausweisdokument vorhanden sein. In diesen Fällen seien eine Anmeldung und ein wirksamer Versand von Dokumenten an Gerichte nicht möglich. Außerdem sei die Kammer wohl erst im Laufe des ersten Quartals 2023 in der Lage, die Anmeldungsaufforderung mit dem für die Erstanmeldung notwendigen Code an alle Steuerberater zu versenden, da erst diesen Oktober überhaupt Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit der DATEV eG gestartet seien und die BStBK vorher noch die aktive Mitgliedschaft aller Betroffenen überprüfen müsse. Für Fälle von Klageerhebungen ab dem 1. Januar 2023 sei daher ein „Fast Lane“-Verfahren eingeführt worden, für das die Antragsfrist bei der BStBK allerdings bereits abgelaufen sei. Außerdem kritisierte *Pohl* weiterhin, dass das neue beSt als einziges besonderes elektronisches Postfach keine Möglichkeit zum Versand von Dokumenten durch die Mitarbeiter des Berufsträgers biete, sondern diese nur einen Lesezugriff erhielten. Außerdem würde die fehlende Möglichkeit zur Verwendung qualifiziert elektronischer Signaturen das beSt im Umgang mit anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und des Bundes praktisch nutzlos machen, weil in diesem Fall mangels Anwendbarkeit einer dem § 52a FGO vergleichbaren Norm die Schriftform nicht gewahrt sei.

Im Anschluss widmete *Pohl* sich der Frage des Beginns der Nutzungspflicht für das beSt. So müsse passiv das beSt nach § 82d FGO zwar als Übermittlungsweg erst ab der Generierung des öffentlichen Schlüssels im SAFE-Verzeichnis für den Empfang von Nachrichten vorgehalten

werden. Allerdings sei es ab dem 1. Januar 2023 zwingend für die aktive Kommunikation mit den Gerichten zu nutzen. Dies ergäbe sich insbesondere aus der BT-Drs. 20/3449,69, die davon spreche, dass die Postfächer bis zum 1. Januar 2023 einzurichten seien. Ein Synchronisationsgebot zur passiven Nutzungspflicht bestehe insoweit nicht, wie ein Blick auf andere Postfächer zeige. Auch könne das Schreiben der BStBK an die Gerichte, in der diese zur Nachsicht gegenüber den Steuerberatern ab dem 1. Januar 2023 aufgefordert werden, an dieser gesetzlichen Lage nichts ändern. Steuerberatern sei daher für die Schwebezeit zu raten gegebenenfalls die Dokumente in Papierform durch den Mandanten übermitteln zu lassen, da dies auch weiterhin zulässig sei oder einen Anwalt damit zu beauftragen, die Übermittlung per beA vorzunehmen.

Weiterhin widmete sich *Pohl* den formellen Anforderungen an eDokumente für die Einreichung bei Gericht nach § 52a II FGO. Nach diesem Paragraphen müssten solche Dokumente für das Gericht ohne wesentlichen Aufwand zu öffnen, zu lesen, zu drucken, zu kopieren, zu speichern und zu durchsuchen sein. Dies sei allerdings bei Einhaltung der Vorgaben der ERVV und der ERVB garantiert. Insbesondere sei daher zu empfehlen das PDF/A-Format zu nutzen und auf „sprechende“, nummerierte und korrekte Dateinamen zu achten. Dies würde allerdings keine Anwendung auf Beweismittel, Prozessvollmachten, Prozesskostenhilfe-Erklärungen, sowie auf Anlagen von Dritten in anderen Formaten finden. Diese seien insoweit weiterhin als Original oder soweit elektronisch vorhanden und erlaubt auf einer CD, einer Festplatte oder einem vergleichbaren physischen Speichermedium einzureichen.

Nachfolgend erläuterte *Pohl* die Rechtsfolgen von technischen Störungen des beST, sowie Möglichkeiten der Heilung von Formverstößen. So sei der Nutzungspflichtige nach § 52d FGO verpflichtet, ein Dokument im Falle einer nicht vorsätzlichen Störung erneut auf demselben oder einem anderen Wege einzureichen, müsse aber grundsätzlich für Systemausfälle keine Ausfallreserve zum Empfang von Nachrichten bereithalten. Allerdings sei es insoweit sinnvoll den EGVP-Newsletter zu abonnieren, um Störungen im Nachhinein glaubhaft machen zu können. Weiterhin könne auch bei Einreichung eines Dokuments, das durch das Gericht nicht verarbeitet werden konnte, nach der Monierung ein Ersatz eingereicht werden, für den dann eine Fiktion des früheren Eingangs gelte, insofern ein Übereinstimmen der beiden Dateien glaubhaft gemacht werden könne. Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen in der Rechtsprechung sei jedoch davon abzuraten, darauf zu vertrauen, dass ein Ausdruck des Dokuments durch das Gericht einen Formfehler heilen könne.

Zuletzt widmete sich *Pohl* noch der mit dem beSt einhergehenden Pflicht zur Postausgangskontrolle. Demnach seien bei einem Versand anhand der elektronischen Eingangsbestätigung der Versand der richtigen Dateien und der Zeitpunkt des Zugangs zu überprüfen. Anschließend sei die Eingangsbestätigung zwingend über die Exportfunktion des Clients zu speichern und aufzubewahren.

Die Brisanz der Thematik führte auch während der Referate zu angeregten Diskussionen zwischen dem Referenten und dem fachkundigen Publikum. Im Anschluss an den interessanten Vortrag nutzten die Teilnehmer zusammen mit dem Referenten ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Olivier Ritter